



Quelle: ITN Ingenieurbüro für Tiefbau Noack

# Stadt Merseburg

Bebauungsplan Nr. 66  
„Versorgungszentrum Roßmarkt“

## Anlage 3 Artenschutzfachbeitrag

Februar 2023



Planungsbüro:  
StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>5</b>
2.1	Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	6
2.3	Anlagebedingte Wirkungen .....	7
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen .....	7
<b>3</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>7</b>
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	7
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie .....	8
3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	12
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	12
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	12
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>13</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	15
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Stadtzentrum von Merseburg soll eine Fläche für die Errichtung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung vorbereitet werden. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 181 und wird im Norden durch die Straße Roßmarkt, im Osten durch die Straße Brühl und im Westen durch die Breite Straße begrenzt. Die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens erfolgt durch die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im August 2022 und Februar 2023 haben Begehungen zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen ist vorliegend diese Herangehensweise angemessen.

### 1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
  - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
  - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
  - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes**

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, eine bauliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Es ist beabsichtigt, auf der Fläche einen Vollsortimenter und einen Discounter zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung im Stadtzentrum zu errichten.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Innenstadt und wird im Süden durch die B 181 begrenzt. Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch ein Wohngebiet mit fünfgeschossiger Bebauung und zugeordneten wohnungsnahen Grünflächen begrenzt. Nordöstlich fließt in einem Abstand von ca. 75 m die Saale.

Bei dem Plangebiet handelt sich um eine innerstädtische Lage, die nur teilweise bebaut ist. Im Norden steht ein Wohnhochhaus (Roßmarkt 13 und 15), das seit kurzem leer gezogen ist und in einem schlechten baulichen Zustand ist. Östlich dieses Gebäudes befindet sich ein diesem Hochhaus zugeordneter Parkplatz, der durch Gehölzgruppen von der Straße Brühl und der B 181 abgesetzt ist.

Auf der südlichen Fläche des Plangebietes ist ein Wohnblock bereits vor 2010 zurückgebaut worden. Die Grün- und Rückbauflächen sind mit Bäumen und einer Rasenfläche bestanden. An den Straßen Roßmarkt und Breite Straße sind Stellplätze vorhanden, die teilweise durch Bäume gegliedert werden. Im Südwesten des Plangebietes ist ein Spielplatz vorhanden, der in die Grünfläche integriert und von Bäumen umgeben ist.



(alle Fotos: SLG, August 2022)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird im Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel entstehen. Das setzt den Abriss des Hochhauses sowie den Rückbau der Stellplätze voraus. Auch vorhandene begrünte Flächen einschließlich der Bäume werden vollständig beseitigt.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

## 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

### **2.3 Anlagebedingte Wirkungen**

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ (GRZ 0,8)
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

### **2.4 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen sind betriebsbedingte Wirkungen primär auf den nutzungsbedingt hervorgerufenen Verkehr (Kunden, Anlieferung) zurückzuführen.

## **3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses**

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

### **3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine intensiv gepflegte Grünlandfläche.

### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine Erfassungen durchgeführt, daher wird eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzieller Lebensraum vorrangig eine Grünlandfläche vorkommend. Es sind keine Gehölze oder sonstigen Vegetationsstrukturen vorhanden. Der Bankettstreifen entlang der Straße ist unbewachsen und verfestigt. Die Bahnböschung befindet sich außerhalb des Plangebietes.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden,
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

Zur oben angeführten Grobanalyse ist ergänzend im Hinblick auf *Zauneidechsen* auszuführen, dass ein Vorkommen vollständig ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet selbst weist keine Quartiersstrukturen auf. Mit dem Spielplatz wären zwar grabbare Untergründe vorhanden, jedoch sind diese aufgrund der Verschattung als Fortpflanzungsstätte ungeeignet. Da die Rasenfläche regelmäßig gemäht wird, fehlen Versteckplätze und durch den Baumbestand sind kaum Sonnenplätze vorhanden. Zudem ist der Störgrad im Bereich der Grünfläche durch freilaufende Hunde sehr hoch.

Aus der Artengruppe der Säugetiere sind lediglich *Fledermäuse* für das Plangebiet relevant. Quartiersstrukturen können zum einen die Altbäume und zum anderen das Hochhaus aufweisen.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung in Bezug auf geschützte Arten nach Anhang IV folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Fledermäuse.

Darüber hinaus werden auch *Brutvögel* in die Betrachtung einbezogen. Alle heimischen Brutvögel sind gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützt (vgl. Pkt. 3.2).

### 3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

#### *Habitatausstattung*

Wie bereits ausgeführt, sind im Plangebiet Grünflächen mit Baumbestand und Einzelbäumen auf den Stellplätzen sowie das Hochhaus vorhanden. Brutvögel, die hinsichtlich der Ansprüche an Brut- und Fortpflanzungsstätten Gehölze, Bäume oder Gebäude nutzen,

können somit nicht ausgeschlossen werden. Jedoch weist das Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung kein Potenzial für Bodenbrüter dar. Die Rasenflächen werden hinsichtlich einer Lebensraumeignung durch die intensive Nutzung (Pflege, spielende Kinder, freilaufende Hunde usw.) und den relativ dichten Baumbestand entwertet.

Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Greifvogelhorste im Umfeld vor. Bei der Begehung wurden auch keine Althorste im Baumbestand nachgewiesen.

## Betroffenheit der Vogelarten

<b>Gehölz- und Gebäudebrüter</b>	
<b>1.</b>	<b>Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>
Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.	
<b>2.</b>	<b>Charakterisierung</b>
<b>2.1</b>	<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>
<p>Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es sind, auch unter Berücksichtigung der Ortsrandlage, nur sog. „Allerweltsarten“ zu erwarten (Amsel, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Fitis). Mit Bäumen, Sträuchern und Hecken weist das Plangebiet eine gut strukturierte Ausstattung für Gehölzbrüter auf. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütende</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen an Gebäuden und baulichen Anlagen genutzt. Typische Arten sind Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p>	
<b>2.2</b>	<b>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</b>
<p>Deutschland: weit verbreitet</p> <p>Sachsen-Anhalt: weit verbreitet</p>	
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Plangebiet ist grundsätzlich als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Gehölz- und Gebäudebrüter geeignet.</p> <p>Es hat keine Erfassung der vorkommenden Arten stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.</p>	
<b>3.</b>	<b>Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>3.1</b>	<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.	
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p>	
<p><b>Tötungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3.2</b>	<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>

**Gehölz- und Gebäudebrüter****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs, den Störgrad durch die B 181 bzw. Grünflächennutzung und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig  
 CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot wird verletzt**  ja  nein

**3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Bau- und anlagebedingt ist eine vollständige Entnahme der Vegetations einschließlich der Bäume zu verzeichnen. Des Weiteren führt der Abriss des Hochhauses zu einem Verlust potenzieller Niststätten. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.  
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.  
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Hinweis: es sind keine Schwalbennester vorhanden.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig  
 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Schädigungsverbot wird verletzt**  ja  nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- V<sub>ASB</sub> 1: Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Vegetation  
V<sub>ASB</sub> 2: Kontrolle vor Beginn von Bautätigkeiten am Hochhaus

**4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**  
 **ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

### 3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<b>Fledermäuse, Chiroptera</b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen und Kellern.</p> <p>In der Aktivitätsperiode vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, wie Mopsfledermaus und Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z.B. von beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennase.</p> <p>Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z.B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10 °C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C sinken. Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung. Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
Im Plangebiet weisen Großbäume und das Hochhaus eine Eignung als Sommer- und ggf. auch als Winterquartier auf.		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>4.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>		
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>		
Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartiersstrukturen kann ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich	
<b>Tötungsverbot wird verletzt</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<p><b>4.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</b></p> <p>Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der Nähe zur Saaleaue mit einer guten Ausstattung (Quartiersstrukturen, Nahrungsraum) und aufgrund der geringen Eignung der Bäume im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>4.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p>Aufgrund der potenziellen Eignung als Lebensraum ist auch ein Zerstören von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p>V<sub>ASB 2</sub>: Kontrollen vor Beginn am Hochhaus  V<sub>ASB 3</sub>: Kontrolle vor Baumfällungen bzw. am gefällten Baum</p>	
<p><b>5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>treffen zu</b> (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  <input checked="" type="checkbox"/> <b>treffen nicht zu</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

### 3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

#### 3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

#### 3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Vegetationsschicht
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten durch Inanspruchnahme der Flächen	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
Grünfläche und Baumbestand	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Brutvögel	
<b>Maßnahme</b>	
Ein Beseitigen der Vegetation einschließlich der Bäume ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
Durchführung von August bis März	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

V <sub>ASB</sub> 2	Kontrollen vor Beginn bauvorbereitender Arbeiten am Hochhaus
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
Verlust von Brut-, Fortpflanzungsstätten und ggf. Ruhestätten	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
Wohnhochhaus	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Fledermäuse, Brutvögel	
<b>Maßnahme</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch einen Fachgutachter ist das Wohnhochhaus vor einem Beginn bauvorbereitender Arbeiten auf Fledermausbesatz bzw. vorhandene Brutplätze von Vögeln zu kontrollieren</li> <li>• bei Nachweisen ist durch den Fachgutachter der Beginn von Bautätigkeiten am Gebäude vorzugeben</li> <li>• bei Nachweis von Vorkommen bzw. einer Nutzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen</li> <li>• Die Kontrollen sind zu protokollieren und die Protokolle der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben</li> </ul>	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
Gebäudekontrolle vor Beginn jeglicher bauvorbereitender Arbeiten	

V <sub>ASB</sub> 2	Kontrollen vor Beginn bauvorbereitender Arbeiten am Hochhaus
<b>Unterhaltungspflege</b>	
nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

V <sub>ASB</sub> 3	Kontrollen vor Baumfällungen bzw. am gefälltten Baum
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
Baumbestand	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Fledermäuse, Brutvögel	
<b>Maßnahme</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>durch einen Fachgutachter sind die Großbäume (ab einem BHD von 40 cm) auf Fledermausbesatz bzw. vorhandene Brutplätze von Vögeln zu kontrollieren, die Kontrolle kann auch am gefälltten Baum erfolgen</li> <li>bei Nachweis von Vorkommen bzw. einer Nutzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen</li> <li>Die Kontrollen sind zu protokollieren und die Protokolle der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben</li> </ul>	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
Baumkontrollen: vor der Fällung bzw. spätestens am gefälltten Baum	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

V <sub>ASB</sub> 4	Ökologische Baubegleitung
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
Wohnhochhaus	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Fledermäuse, Brutvögel	

V <sub>ASB</sub> 4	Ökologische Baubegleitung
<b>Maßnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der gesamten Abrissmaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die während des Abrisses die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange kontrolliert und bei Nachweisen / Betroffenheiten</li> </ul>	
<b>Ausführungszeitraum</b> Gesamte Zeitspanne des Gebäudeabriss	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

#### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich keine Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen ergeben.

## 5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan nur auf den Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten von in Bäumen brütenden Vogelarten zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Gebäudebrüter				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 1, V <sub>ASB</sub> 2, V <sub>ASB</sub> 4)
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 1, V <sub>ASB</sub> 2)
Fledermäuse				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 2, V <sub>ASB</sub> 3, V <sub>ASB</sub> 4)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- V<sub>ASB</sub> 1:** Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Vegetationsschicht einschließlich der Bäume
- V<sub>ASB</sub> 2:** Kontrollen des Hochhauses auf Fledermausvorkommen und auf Brutstätten von Vögeln
- V<sub>ASB</sub> 3:** Kontrollen der Bäume auf Fledermausvorkommen und auf Brutstätten von Vögeln
- V<sub>ASB</sub> 4:** Ökologische Baubegleitung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151